V e r t r a g

Zwischen der Gemeinde Utting, vertreten durch den Gemeinderat
und
Frau Lina Mauter, Utting a.A., Seestr. Nr. 14
wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1967
folgender

A r b e i t s - V e r t r a g

geschlossen.

1. Frau Lina Mauter erhält für die Sommersaison 1967 die Badewärterstelle des gemeindlichen Strandbades Utting a.A.

2. Die Badewärterin übernimmt folgende Verpflichtungen:

   a) Die Badezeit - Offenhalten des Bades - ist in der Satzung für die Benutzung des Bades geregelt. Diese Zeiten hat die Badewärterin anwesend zu sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so hat die Badewärterin für eine geeignete Ersatzperson zu sorgen.

   b) Die Badewärterin hat für die Sauberkeit des Bades und der Badekabinen, sowie des Kassenraumes und der Kleiderablage zu sorgen, ebenso für die Sauberkeit der Aborte, der Sonnenliege und des Sprungturms. Die Kabinen sind wöchentlich mindestens einmal zu schrubben. Dem Putzwasser ist ein Desinfektionsmittel beizufügen.

   c) Der Rasen und das Pflaster vor den Kabinen sind täglich zu reinigen und sauber zu halten, der Rasen ist je nach Bedarf zu mähen.

   d) Das Fussballspielen muss die Badewärterin verhindern. Zum Fussballspiel darf auf keinen Fall die Erlaubnis erteilt werden. Auch sonstige Spiele, welche geeignet sind, die Badegäste zu belästigen, sind zu verbieten.

   e) Die Abrechnung der vereinnahmten Badegebühren hat jeden Montag zu erfolgen und zwar mit dem Gemeinde-Kassierer. Änderung in diesem Punkt bleibt vorbehalten. Badegebühren dürfen nicht auf ein Konto der Badewärterin angelegt oder einbezahlt werden. Die Badegebühren dürfen auf keinen Fall mit Privat- oder Betriebsgeldern der Badewärterin vermengt werden. Die Badegebühren sind in einer gesonderten Kasse zu verwahren. Übersteigen im Laufe der Woche die vereinnahmten Badegebühren 100.- DM, so ist dieser Betrag an die Gemeinde-Kasse abzuführen. Wechselgeld stellt die Gemeinde-Kasse als Bestand zur Verfügung. Die Abrechnung mit der Gemeinde-Kasse ist mit dem vorgeschriebenen Formblatt vorzunehmen.

   f) Die Badewärterin hat vor der Inbetriebnahme des Bades die nötigen Aufräumungsarbeiten und die Reinigung sämtlicher Kabinen, des Kassenraumes, des Kleiderablageganges, der Aborte und die übrigen Anlagen sauber zu reinigen.
   Vpr der Schliessung des Bades im Herbst hat die Badewärterin eine gründliche Reinigung der ganzen Anlagen durchzuführen.

   Nach der Badesaison hat die Badewärterin das Bad zurückzugeben. Hierzu ist ein Gemeinde-Beauftragter zuzuziehen.

   g) Kleinere im Bad anfallende Reparaturen hat die Badewärterin selbst zu erledigen. Die Badewärterin hat für die Betriebssicherheit der Anlagen zu sorgen.

h) Zu- und Abgänge von Inventargegenständen hat die Badewärterin im Inventarverzeichnis einzutragen und in der Gemeinde-Kanzlei zu melden., falls dort der Ankauf oder der Abgang nicht bekannt sein sollte. Aufträge für den Erwerb von Gegenständen aller Art erteilt nur die Gemeinde und dürfen nur nach Ausstellung des Auftragscheines erworben werden.

i) Die Badewärterin ist dafür verantwortlich, dass jede, das Bad und seine Einrichtungen benützende Personen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist, die in Gegenwart des Badegastes durch Einreissen und Abstempeln entwertet werden muss. Vergünstigungen kann die Badewärterin nicht gewähren. Die Badewärterin darf keine Geschenke oder Gäste bevorzugt behandeln.

k) Die von den Badegästen übergebenen Kleider und Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren. Der Raum, der für die Kleideraufbewahrung bestimmt ist und der Kassenraum darf nur vom Badewärter und seinen Hilfskräften, auf keinen Fall von sonstigen Personen betreten werden.

l) Die Badewärterin hat für den Vollzug der vom Gemeinderat erlassenen Satzung über die Benutzung der Badeanstalt zu sorgen.

m) Die Badewärterin kann Hilfspersonen einstellen. Sie hat diese selbst zu entlohnen und ist für die Regelung der sozialen Verpflichtungen gegenüber dieser Hilfskräfte verantwortlich. Die Badewärterin haftet für Schäden, die durch dieses Hilfspersonal verursacht werden.

3. Die Badewärterin darf keine Gegenstände usw. zum Einstellen in den Badekabinen, Gängen usw. annehmen.

4. Als Vergütung erhält die Badewärterin 25% der Brutto-Einnahmen.

5. Die Badewärterin hat die ihr übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu erledigen. Bei groben Verstössen und mangelhafter Erfüllung der übernommenen Pflichten steht der Gemeinde das Recht sofortiger entschädigungsloser Entlassung zu.

6. Kann die Badewärterin nicht mehr Pächterin des Kiosks sein, so löst sich auch dieser Vertrag.

7. Der Vertrag verliert mit dem Ablauf der Badesaison 1967 seine Gültigkeit.

8. Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

9. Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Jeder der Beteiligten hat heute einen Abdruck erhalten.

Utting, den 7. April 1967

Für die Gemeinde Utting a.A. Badewärterin:

_____ _____

1. Bürgermeister.